

Az.: 3 D 45/19
3 K 1406/18

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Polizeidirektion Leipzig
Dimitroffstraße 1, 04107 Leipzig

- Beklagter -
- Beschwerdegegner -

wegen

Kostenbescheid
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von PKH

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. John

am 25. Juli 2019

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 14. Mai 2019 - 3 K 1406/18 - geändert. Dem Kläger wird Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt bewilligt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Klägers hat Erfolg. Nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Diese Voraussetzungen liegen vor. Der Kläger verfügt über nicht einzusetzendes Einkommen oder Vermögen und ist daher bedürftig. Seine Rechtsverfolgung hat auch hinreichende Aussicht auf Erfolg.

- 2 Prozesskostenhilfe soll das Gebot der Rechtsschutzgleichheit (Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 4 GG) verwirklichen, in dem Bedürftige - in den Chancen ihrer Rechtsverfolgung - denjenigen gleichgestellt werden, die hierzu über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Eine hinreichende Erfolgsaussicht ist zu bejahen, wenn die Sach- und Rechtslage bei summarischer Prüfung zumindest als offen erscheint, wobei die Anforderungen im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) und die Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 38 Satz 1 SächsVerf) nicht überspannt werden dürfen. Die Prüfung der hinreichenden Erfolgsaussichten i. S. v. § 166 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO dient nicht dazu, die Rechtsverfolgung selbst in das summarische Prozesskostenhilfeverfahren vorzuverlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Insbesondere darf das Bewilligungsverfahren

nicht dazu benutzt werden, die Klärung streitiger Rechts- und Tatsachenfragen im Hauptsacheverfahren zu verhindern (BVerfG, Beschl. v. 14. Oktober 2003, NVwZ 2004, 334 m. w. N.). Ein Erfolg des Rechtsbehelfs muss nicht gewiss sein; vielmehr reicht eine gewisse Wahrscheinlichkeit aus, die bereits gegeben ist, wenn im Zeitpunkt der Bewilligungsreife (Kopp/Schenke, VwGO, 24. Aufl. 2018, § 166 Rn. 8) ein Obsiegen im Hauptsacheverfahren ebenso wahrscheinlich ist wie ein Unterliegen.

- 3 In Anwendung dieses Maßstabs hat die Klage des Klägers gegen den Kostenbescheid der Beklagten vom 20. November 2017 in der Form, die er durch den Widerspruchsbescheid vom 6. Juli 2018 erhalten hat, hinreichende Aussicht auf Erfolg. Es ist bereits offen, ob für die vom Kläger angegriffenen Bescheide, mit denen der Kläger zur Zahlung von Kosten in Höhe von 624,87 Euro für die Verwahrung eines Kraftfahrzeugs verpflichtet wird, eine hinreichende Ermächtigungsgrundlage besteht.

- 4 Die auf der Grundlage von § 94 StPO zur Beweissicherung wohl von der Polizei vorgenommene Beschlagnahme des Kraftfahrzeugs, das der Kläger bis zu seiner Zerstörung nutzte, wurde möglicherweise unter Heranziehung von § 111n StPO beendet und das Kraftfahrzeug wieder an den Kläger herausgegeben. Aufgrund der Beschlagnahme ist wohl ein öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis entstanden, das sich in seinen Rechtsfolgen an §§ 688 ff. BGB orientiert (vgl. näher Hoffmann/Knierim, NStZ 2000, 461 m. w. N.). Begehrt die Polizei, die hier offensichtlich nicht präventiv, sondern als Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft i. S. v. § 98 Abs. 1 Satz 1 StPO i. V. m. § 152 Abs. 1 GVG repressiv tätig geworden ist (vgl. VG Neustadt, Beschl. v. 5. August 2005 - 7 L 1177/05.NW -, juris Rn. 11 ff. m. w. N.), Erstattung der dabei getätigten Aufwendungen (vgl. § 693 BGB), dürfte sich aus der Heranziehung bürgerlich-rechtlicher Normen keine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass eines Verwaltungsakts ergeben können (VGH BW, Urt. v. 28. August 2006 - 5 S 2497/05 -, juris Rn. 37 m. w. N.; die Entscheidung des HessVGH, Urt. v. 27. November 1990 - 11 UE 2350/90 -, juris Rn. 20 m. w. N., betrifft Kosten im Rahmen einer [präventiven] Ersatzvornahme nach dem hessischen Sicherheits- und Ordnungsgesetz und ist daher nicht auf den hiesigen Fall anwendbar).

- 5 Ob sich eine solche Ermächtigungsgrundlage aus § 17 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG ergibt, weil es sich bei den Auslagen der Polizei um Verwaltungskosten in diesem Sinne handelt, ist ebenfalls ungeklärt. Um Verwaltungskosten handelt es sich gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG bei der Erhebung von Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen der Behörden des Freistaats Sachsen. Um eine solche öffentlich-rechtliche Leistung handelt es sich gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG bei Tätigkeiten, die eine Behörde in Ausübung hoheitlicher Gewalt mit Außenwirkung vornimmt (Amtshandlung). Allerdings gilt dieses Gesetz gem. § 1 Abs. 3 SächsVwKG nicht für den Bereich der Justizverwaltung. Es ist daher offen und in einem Verfahren der Hauptsache zu klären, ob das Sächsische Verwaltungskostengesetz für Aufwendungen dieser Art herangezogen werden kann, um einen Leistungsbescheid wie den angegriffenen zu rechtfertigen.
- 6 Auch ist, soweit ersichtlich, ungeklärt, ob die nach einer Beschlagnahme nach § 94 StPO freigegebene Sache im Wege der Folgenbeseitigung nicht wieder am Ort der Sicherstellung zurückzugeben ist. Dies bejaht hieße, dass die Behörde den beschlagnahmten Gegenstand von sich aus zurückbringen müsste. Die Kosten der Beschlagnahme dürften in diesem Fall sonstige Auslagen der Strafverfolgung sein, die dem nach den dortigen Vorschriften Verantwortlichen (ggfl. der Verurteilte) aufzuerlegen wären (vgl. näher Hoffmann/Kniereim, a. a. O. [463 m. w. N.]). Dies leuchtet schon deshalb ein, weil der - wie hier - durch eine Straftat Geschädigte nicht noch durch Kosten belastet werden sollte, die er nicht verursacht hat, sondern die das Ergebnis der staatlichen Strafverfolgung sind.
- 7 Angesichts dessen spricht einiges dafür, dass die Polizei, sollte sie überhaupt Auslagen i. S. v. § 693 BGB gegenüber dem Kläger einfordern wollen und können, dies nur im Rahmen einer Leistungsklage vor den Verwaltungsgerichten machen kann, da die Rechtswegverweisung des § 40 Abs. 2 Satz 1 VwGO nur für vermögensrechtliche Ansprüche des Bürgers gegen den öffentlichen Rechtsträger bei vermögensrechtlichen Ansprüchen aus öffentlich-rechtlicher Verwahrung gilt, nicht aber für Ansprüche der öffentlichen Hand gegen den Bürger auf Aufwendungsersatz (Ruthig, in: Kopp/Schenke a. a. O. § 40 Rn. 67 m. w. N.).

8 Angesichts der sich hier stellenden zahlreichen Rechtsfragen sind die
Erfolgsaussichten der Klage als offen zu bezeichnen.

9 Die Beiordnung der Prozessbevollmächtigten des Klägers beruht auf § 166 Abs. 1 Satz
1 VwGO i. V. m. § 121 Abs. 2 ZPO.

10 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
v. Welck

Groschupp

John